

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11. Mai 2008, im Ortsteil Bad Ditzenbach

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Ditzenbach am 24. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Ortsteil Bad Ditzenbach (anerkannter Kurort) dürfen am Sonntag, den 11. Mai 2008, Verkaufsstellen zum Verkauf von Reisebedarf, Sport- und Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind geöffnet sein.

Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2

Die Waren dürfen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr verkauft werden.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Ditzenbach, den 25.04.2008

gez.

Ueding

Bürgermeister

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.